

Satzung ADAC Hessen-Thüringen e.V. Aktuelle Fassung Stand 12.5.2025	Satzung ADAC Hessen-Thüringen e.V. ENTWURF Mögliche Anpassungen zur Mustersatzung für Regionalclub Stand 20.11.2025
Präambel Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) - Gau Hessen e.V., abgekürzt „ADAC Hessen“ genannt, wurde am 4. September 1904 im Casino-Restaurant zu Frankfurt am Main gegründet. Am 18. Juni 1947 fand im Sitzungszimmer der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main die offizielle Wiedergründung nach dem 2. Weltkrieg statt. Die Satzung des ADAC Hessen wurde am 1. April 1979 durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu gefasst und am 6. Juli 1979 unter der Nummer VR 5117 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen. Änderungen erfolgten am 27. März 1983, eingetragen am 12. Oktober 1983; die Namensänderung in „ADAC Hessen-Thüringen“ und weitere Änderungen erfolgten am 17. März 1991, eingetragen am 17. April 1991. Weitere Änderungen erfolgten am 28. März 1993, eingetragen am 29. Dezember 1993, am 28. März 2002, eingetragen am 8. Oktober 2002, am 26. Oktober 2013, eingetragen am 09. Dezember 2013, am 20.03.2016, eingetragen am 24.05.2016, am 26.03.2017, eingetragen am 22.06.2017, am 02.09.2017 mit Nachtrag vom 27.11.2017, 02.02.2018 und vom 21.04.2018, eingetragen am 16.07.2018, am 24.03.2019, eingetragen am 05.12.2019, am 7.02.2020, eingetragen am 18.05.2020, am 27.07.2022, eingetragen am 27.10.2022, eingetragen am 16.05.2023, am 24.03.2024, eingetragen am 28.06.2024, am 12.05.2025, eingetragen am 18.9.2025.	Präambel Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) - Gau Hessen e.V., abgekürzt „ADAC Hessen“ genannt, wurde am 4. September 1904 im Casino-Restaurant zu Frankfurt am Main gegründet. Am 18. Juni 1947 fand im Sitzungszimmer der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main die offizielle Wiedergründung nach dem 2. Weltkrieg statt. Die Satzung des ADAC Hessen wurde am 1. April 1979 durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu gefasst und am 6. Juli 1979 unter der Nummer VR 5117 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen. Änderungen erfolgten am 27. März 1983, eingetragen am 12. Oktober 1983; die Namensänderung in „ADAC Hessen-Thüringen“ und weitere Änderungen erfolgten am 17. März 1991, eingetragen am 17. April 1991. Weitere Änderungen erfolgten am 28. März 1993, eingetragen am 29. Dezember 1993, am 28. März 2002, eingetragen am 8. Oktober 2002, am 26. Oktober 2013, eingetragen am 09. Dezember 2013, am 20.03.2016, eingetragen am 24.05.2016, am 26.03.2017, eingetragen am 22.06.2017, am 02.09.2017 mit Nachtrag vom 27.11.2017, 02.02.2018 und vom 21.04.2018, eingetragen am 16.07.2018, am 24.03.2019, eingetragen am 05.12.2019, am 7.02.2020, eingetragen am 18.05.2020, am 27.07.2022, eingetragen am 27.10.2022, eingetragen am 16.05.2023, am 24.03.2024, eingetragen am 28.06.2024, am 12.05.2025, eingetragen am 18.9.2025.
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Hessen-Thüringen e.V., abgekürzt“ ADAC Hessen-Thüringen“ oder „Club“, hat seinen Sitz in Frankfurt am	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Hessen-Thüringen e.V., abgekürzt“ ADAC Hessen-Thüringen“ oder „Club“, hat seinen Sitz in Frankfurt

Main. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs e.V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	am Main. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs e.V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck und Ziele 1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur-, Klima- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrtechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten. Der ADAC Hessen-Thüringen setzt sich für die private und berufliche Mobilität und die Gesundheit seiner Mitglieder und ihrer Familien ein. Er fördert ihre Belange im Bereich Heim und Sicherheit, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit, im häuslichen Bereich und auf Reisen. Er bietet Leistungen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität und der Gesundheit seiner Mitglieder sowie ihrer Belange im Bereich Heim und Sicherheit. Hierzu zählen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit sowie im häuslichen Bereich. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.	§ 2 Zweck und Ziele 1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur-, Klima- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrtechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten. Der ADAC Hessen-Thüringen setzt sich für die private und berufliche Mobilität und die Gesundheit seiner Mitglieder und ihrer Familien ein. Er fördert ihre Belange im Bereich Heim und Sicherheit, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit, im häuslichen Bereich und auf Reisen. Er bietet Leistungen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität und der Gesundheit seiner Mitglieder sowie ihrer Belange im Bereich Heim und Sicherheit. Hierzu zählen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit sowie im häuslichen Bereich. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere: a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder über Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen. b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten. c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen. d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten, Bestellung von Sachverständigen und Vertragsanwälten sowie Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrserziehung, Verkehrstechnik, zum Umweltschutz sowie zur Unfallrettung. e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen. f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten. g) Pflege der Geselligkeit der Mitglieder.	2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere: a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder über Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen. b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten. c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen. d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten, Bestellung von Sachverständigen und Vertragsanwälten sowie Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrserziehung, Verkehrstechnik, zum Umweltschutz sowie zur Unfallrettung. e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen. f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten. g) Pflege der Geselligkeit der Mitglieder.
--	--

§ 3 Mitgliedschaft 1. Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen sind: - diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Hessen-Thüringen haben oder - die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Hessen-Thüringen zugeordnet werden oder - Mitglieder nach § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Hessen- Thüringen ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten. 2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen nach dieser Satzung sowie nach der ADAC Gesamtclubsatzung, dort insbesondere nach den § 3, 4 und 5 (Mitgliedschaft) und § 7 (ADAC Ortsclub), sowie § 31 Abs. 2 (Gerichtsstand).	§ 3 Mitgliedschaft 1. Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen sind: - diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Hessen-Thüringen haben oder - die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Hessen-Thüringen zugeordnet werden oder - Mitglieder nach § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Hessen- Thüringen ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten. 2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen nach dieser Satzung sowie nach der ADAC Gesamtclubsatzung, dort insbesondere nach den § 3, 4 und 5 (Mitgliedschaft) und § 7 (ADAC Ortsclub), sowie § 31 Abs. 2 (Gerichtsstand).
§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs 1. Innerhalb des ADAC Hessen-Thüringen können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinen zusammenschließen (ADAC Ortsclub). Diese müssen bei Gründung und während ihres Bestehens ADAC-Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen unterliegen der Einwilligung des Vorstandes des ADAC Hessen-Thüringen. 2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC	§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs 1. Innerhalb des ADAC Hessen-Thüringen können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinen zusammenschließen (ADAC Ortsclub). Diese müssen bei Gründung und während ihres Bestehens ADAC-Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen unterliegen der Einwilligung des Vorstandes des ADAC Hessen-Thüringen. 2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC

Hessen-Thüringen. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Hessen-Thüringen nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen Anerkennung vorzulegen. 3. Der Vorstand des ADAC Hessen- Thüringen ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen seine Satzung, die Satzung oder die Interessen des ADAC Hessen-Thüringen und/oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, die Anerkennung gem. § 4 Abs. 2 und damit das Recht zur Führung der Bezeichnung "im ADAC" mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an den Ehrenrat des Regionalclubs zulässig, der endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.	Hessen-Thüringen. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Hessen-Thüringen nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen Anerkennung vorzulegen. 3. Der Vorstand des ADAC Hessen- Thüringen ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen seine Satzung, die Satzung oder die Interessen des ADAC Hessen-Thüringen und/oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, die Anerkennung gem. § 4 Abs. 2 und damit das Recht zur Führung der Bezeichnung "im ADAC" mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an den Ehrenrat des Regionalclubs zulässig, der endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs 1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen. 2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Hessen-Thüringen oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das	§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs 1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen. 2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Hessen-Thüringen oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das

gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Hessen-Thüringen hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten. 3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logos) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Hessen-Thüringen nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen Ausnahmen genehmigen. ADAC Ortsclubs dürfen gegenüber der Öffentlichkeit ADAC Belange nur nach schriftlicher Abstimmung mit dem ADAC Hessen-Thüringen vertreten.	gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Hessen-Thüringen hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten. 3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logos) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Hessen-Thüringen nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen Ausnahmen genehmigen. ADAC Ortsclubs dürfen gegenüber der Öffentlichkeit ADAC Belange nur nach schriftlicher Abstimmung mit dem ADAC Hessen-Thüringen vertreten.
§ 6 Organe Die Organe des ADAC Hessen-Thüringen sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.	§ 6 Organe Die Organe des ADAC Hessen-Thüringen sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.
§ 7 Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Hessen-Thüringen. Sie wählt - die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich - die für die Dauer ihrer Amtszeit als gewählt geltenden Delegierten im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 der ADAC Gesamtclubsatzung, soweit damit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 2 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllt sind, - ggf. weitere, vom ADAC Hessen-Thüringen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der ADAC Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten,	§ 7 Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Hessen-Thüringen. Sie wählt - die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich - die für die Dauer ihrer Amtszeit als gewählt geltenden Delegierten im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 der ADAC Gesamtclubsatzung, soweit damit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 2 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllt sind, - ggf. weitere, vom ADAC Hessen-Thüringen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der ADAC Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten,

- die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und - die Rechnungsprüfer (§ 21). Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen, soweit nicht hierfür der Vorstand zuständig ist (§ 24 Abs. 1). 2. Sie findet alljährlich möglichst bis zum 15.04. statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e.V. (adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen. 3. Der Vorstand kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (rein digitale oder hybride Mitgliederversammlung) ermöglichen. Ob eine Mitgliederversammlung als rein digitale oder hybride Mitgliederversammlung durchgeführt wird, ist in der Einladung gemäß Ziffer 2 bekannt zu geben. 4. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.	- die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und - die Rechnungsprüfer (§ 21). Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen, soweit nicht hierfür der Vorstand zuständig ist (§ 24 Abs. 1). 2. Sie findet alljährlich möglichst bis zum 15.04. statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e.V. (adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen. 3. Der Vorstand kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (rein digitale oder hybride Mitgliederversammlung) ermöglichen. Ob eine Mitgliederversammlung als rein digitale oder hybride Mitgliederversammlung durchgeführt wird, ist in der Einladung gemäß Ziffer 2 bekannt zu geben. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischen Weg durchzuführen. 4. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.
---	--

§ 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung	§ 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung
1. Jedes Mitglied des ADAC Hessen-Thüringen hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen gewählt werden. 2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 150 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Maßgebend für die Zahl der von dem Ortsclub zu entsendenden Delegierten ist die Zahl der ordentlichen ADAC Mitglieder des Ortsclubs am 31. Oktober im Jahr vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen. Jeder Ortsclub hat spätestens bis 15. Januar des	1. Jedes Mitglied des ADAC Hessen-Thüringen hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Ausgeschlossen vom Stimm-, aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen gewählt werden. 2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 150 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Hessen-Thüringen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen. Maßgebend für die Zahl der von dem Ortsclub zu entsendenden Delegierten ist die Zahl der ordentlichen ADAC Mitglieder des Ortsclubs am 31. Oktober im Jahr vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen. Jeder Ortsclub hat spätestens bis 15. Januar des

Versammlungsjahres eine vollständige Liste seiner Mitglieder zum vorgenannten Stichtag mit Name, Vorname, Anschrift und ADAC Mitgliedsnummer, unterzeichnet vom Vertretungsberechtigten des Ortsclubs, beim ADAC Hessen-Thüringen in Frankfurt a.M. schriftlich per Einschreiben einzureichen oder bei Abgabe der Meldung über die OC-Online-Verwaltung die Meldeerklärung mit Unterschrift vom Vertretungsberechtigten bis zum vorgenannten Stichtag per Einschreiben beim ADAC Hessen-Thüringen in Frankfurt a.M. einzureichen. Bei Versäumnis der Meldefrist geht das Stimm- und aktive Wahlrecht des bzw. der Delegierten des säumigen Ortsclubs verloren. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Die gewünschte Zuordnung ist vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen zu erklären und gilt bis auf schriftlichen Widerruf. Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Hessen-Thüringen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen. 3. Die Mitglieder des Vorstandes, der Clubsyndikus, die Ehrenmitglieder, der Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC	Versammlungsjahres eine vollständige Liste seiner Mitglieder zum vorgenannten Stichtag mit Name, Vorname, Anschrift und ADAC Mitgliedsnummer, unterzeichnet vom Vertretungsberechtigten des Ortsclubs, beim ADAC Hessen-Thüringen in Frankfurt a.M. schriftlich per Einschreiben einzureichen oder bei Abgabe der Meldung über die OC-Online-Verwaltung die Meldeerklärung mit Unterschrift vom Vertretungsberechtigten bis zum vorgenannten Stichtag per Einschreiben beim ADAC Hessen-Thüringen in Frankfurt a.M. einzureichen. Bei Versäumnis der Meldefrist geht das Stimm- und aktive Wahlrecht des bzw. der Delegierten des säumigen Ortsclubs verloren. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Die gewünschte Zuordnung ist vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen zu erklären und gilt bis auf schriftlichen Widerruf. Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Hessen-Thüringen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen. 3. Die Mitglieder des Vorstandes, der Clubsyndikus, die Ehrenmitglieder, der Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Hessen-
---	---

Ortsclub des ADAC Hessen-Thüringen angehören. Sie werden in keinem Fall durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Delegierte von Ortsclubs sein. 4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausüben. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift, und ADAC Mitgliedsnummer, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Hessen-Thüringen. Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Hessen-Thüringen eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.	Thüringen angehören. Sie werden in keinem Fall durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Delegierte von Ortsclubs sein. 4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausüben. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift, und ADAC Mitgliedsnummer, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Hessen-Thüringen. Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Hessen-Thüringen eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.
§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung 1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Abs. 4) des ADAC Hessen-Thüringen jeweils eine Stimme. Die Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Abs. 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 150 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 150 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen 150 Ortsclub-Mitglieder werden durch einen	§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung 1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Abs. 4) des ADAC Hessen-Thüringen jeweils eine Stimme. Die Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Abs. 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 150 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 150 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen 150 Ortsclub-Mitglieder werden durch einen

Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig. 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel durch elektronische Stimmausgabe. Sie kann in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime oder offene Abstimmung oder eine Wahl mit Stimmzetteln oder durch Handzeichen durchzuführen.	Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig. 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel durch elektronische Stimmausgabe. Sie kann in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime oder offene Abstimmung oder eine Wahl mit Stimmzetteln oder durch Handzeichen durchzuführen.
§ 10 Wahlen 1. Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen. 2. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch elektronische Stimmausgabe. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl,	§ 10 Wahlen 1. Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen. 2. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch elektronische Stimmausgabe. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, kann

kann die Mitgliederversammlung mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, bei der die Stimmen nur einheitlich für alle Bewerber abgegeben werden können. § 9 Ziffer 2 letzter Absatz gilt entsprechend. 3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2 Absatz 1 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses. 4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.	die Mitgliederversammlung mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, bei der die Stimmen nur einheitlich für alle Bewerber abgegeben werden können. § 9 Ziffer Abs. 2 letzter Absatz gilt entsprechend. 3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Abs. Ziffer 2 Absatz 1 erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses. 4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.
§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung 1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden: a) von mindestens 30 Mitgliedern b) vom Vorstand c) von jedem Delegierten. 2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten des ADAC Hessen-Thüringen müssen jeweils 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch	§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung 1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden: a) von mindestens 30 Mitgliedern b) vom Vorstand c) von jedem Delegierten. 2. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten des ADAC Hessen-Thüringen müssen jeweils 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch

Einschreiben beim Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen eingegangen sein. 3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Absatz 1. a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung § 24 sind nicht zulässig.	Einschreiben beim Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen eingegangen sein. 3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer Abs. 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Absatz 1. a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung § 24 sind nicht zulässig.
§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung 1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten: a) Feststellung der Stimmliste b) Bericht des Vorstandes c) Bericht der Rechnungsprüfer d) Genehmigung des Jahresabschlusses e) Entlastung des Vorstandes f) Wahlen g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr h) Anträge. 2. Die Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählt i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der Gesamtclubsatzung in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 dieser Satzung für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit nicht der nachfolgende Abs. 3 entgegensteht. Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Hessen-	§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung 1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten: a) Feststellung der Stimmliste b) Bericht des Vorstandes c) Bericht der Rechnungsprüfer d) Genehmigung des Jahresabschlusses e) Entlastung des Vorstandes f) Wahlen g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr h) Anträge. 2. Die Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählt i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der Gesamtclubsatzung in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 dieser Satzung für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit nicht der nachfolgende Abs. 3 entgegensteht. Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Hessen-

Thüringen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Die Delegierten können entweder als Einzel- oder Blockwahl gewählt werden. Die Versammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit das Wahlverfahren bestimmen. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. 3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Hessen-Thüringen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclubsatzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Abs. 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden. Abweichend von § 10 Abs. 3 ist das Einzelmitglied mit den meisten Stimmen als Delegierter gewählt. Es ersetzt den sonst gewählten Delegierten mit den wenigsten Stimmen oder das zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 als gewählt geltende Vorstandsmitglied. Entsprechendes gilt, sofern mehr als ein Einzelmitglied zur Hauptversammlung zu entsenden ist. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3. Stellt sich gemäß der vorstehenden Regelung nicht die erforderliche Anzahl an Einzelmitgliedern für das Delegiertenamt zur Verfügung, verbleibt es bei der Regelung in § 12 Ziffer 2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem Präsidium des	Thüringen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclubsatzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Die Delegierten können entweder als Einzel- oder Blockwahl gewählt werden. Die Versammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit das Wahlverfahren bestimmen. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. 3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Hessen-Thüringen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclubsatzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Abs. 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden. Abweichend von § 10 Abs. 3 ist das Einzelmitglied mit den meisten Stimmen als Delegierter gewählt. Es ersetzt den sonst gewählten Delegierten mit den wenigsten Stimmen oder das zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Abs. 1 als gewählt geltende Vorstandsmitglied. Entsprechendes gilt, sofern mehr als ein Einzelmitglied zur Hauptversammlung zu entsenden ist. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3. Stellt sich gemäß der vorstehenden Regelung nicht die erforderliche Anzahl an Einzelmitgliedern für das Delegiertenamt zur Verfügung, verbleibt es bei der Regelung in § 12 Ziffer 2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem Präsidium des
---	--

ADAC e.V. ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.	ADAC e.V. ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen oder auf Anordnung des Präsidiums des ADAC e.V. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. § 7 Ziffer 3 gilt entsprechend.	§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen oder auf Anordnung des Präsidiums des ADAC e.V. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. § 7 Ziffer 3 gilt entsprechend.
§ 14 Vorstand 1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar: 1. der/dem Vorsitzenden 2. dem Vorstandsmitglied für Finanzen und Tourismus 3. dem Vorstandsmitglied für Ortsclubs 4. dem Vorstandsmitglied für Verkehr, Umwelt und Technik 5. dem Vorstandsmitglied für Motorsport Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder 2. bis 5. wird ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r vom Vorstand für jeweils 1 Jahr berufen; der/die Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 5. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des/r Vorsitzenden zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder, die nicht stellvertretende/r Vorsitzende/r sind, darüber hinaus nur, wenn auch diese/r verhindert ist.	§ 14 Vorstand 1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar: 1. der/dem Vorsitzenden 2. dem Vorstandsmitglied für Finanzen und Tourismus 3. dem Vorstandsmitglied für Ortsclubs 4. dem Vorstandsmitglied für Verkehr, Umwelt und Technik 5. dem Vorstandsmitglied für Motorsport Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder 2. bis 5. wird ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r vom Vorstand für jeweils 1 Jahr berufen; der/die Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 5. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des/r Vorsitzenden zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder, die nicht stellvertretende/r Vorsitzende/r sind, darüber hinaus nur, wenn auch diese/r verhindert ist.

Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder allein den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung. 2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Vorstand einen Ältestenrat sowie Referenten, Bereichsleiter, Obleute und weitere Personen berufen und Ausschüsse sowie weitere Gremien für besondere Aufgaben bilden. Die Arbeit des Vorstandes und der vom Vorstand gemäß Ziffer 2 Berufenen sowie gebildeten Gremien regelt sich nach einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst zu geben hat. 3. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen, soweit diese die Zwecke und Ziele des ADAC e.V. gemäß § 2 der ADAC Gesamtclubsatzung betreffen oder die Einheitlichkeit des ADAC gewährleisten. Das ADAC Präsidium ist aufgrund eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 18 Abs. 5 der ADAC Gesamtclubsatzung berechtigt, die gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln. Die Berechtigung des Präsidiums besteht nur für Beschlüsse, die die Zwecke und Ziele gemäß § 2 der ADAC Gesamtclubsatzung betreffen oder die Einheitlichkeit des ADAC gewährleisten und erst nach Abschluss eines etwaigen Verfahrens nach § 18 Abs. 6 der ADAC Gesamtclubsatzung. 4. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Hessen-Thüringen im Einzelfall mit mehr als 10% seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres	Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder allein den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung. 2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Vorstand einen Ältestenrat sowie Referenten, Bereichsleiter, Obleute und weitere Personen berufen und Ausschüsse sowie weitere Gremien für besondere Aufgaben bilden. Die Arbeit des Vorstandes und der vom Vorstand gemäß Ziffer 2 Berufenen sowie gebildeten Gremien regelt sich nach einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst zu geben hat. 3. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen, soweit diese die Zwecke und Ziele des ADAC e.V. gemäß § 2 der ADAC Gesamtclubsatzung betreffen oder die Einheitlichkeit des ADAC gewährleisten. Das ADAC Präsidium ist aufgrund eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 18 Abs. 5 der ADAC Gesamtclubsatzung berechtigt, die gemäß § 18 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung gefassten Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln. Die Berechtigung des Präsidiums besteht nur für Beschlüsse, die die Zwecke und Ziele gemäß § 2 der ADAC Gesamtclubsatzung betreffen oder die Einheitlichkeit des ADAC gewährleisten und erst nach Abschluss eines etwaigen Verfahrens nach § 18 Abs. 6 der ADAC Gesamtclubsatzung. 4. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Hessen-Thüringen im Einzelfall mit mehr als 10% seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres
--	--

belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.	belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.
§ 15 Abstimmungen des Vorstands 1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. 2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.	§ 15 Abstimmungen des Vorstands 1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Abs. Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. 2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.
§ 16 Amtsdauer des Vorstands Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist eine 2/3- Mehrheit	§ 16 Amtsdauer des Vorstands Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Abs. Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist eine 2/3- Mehrheit

erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Hessen-Thüringen mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.	erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Hessen-Thüringen mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.
§ 17 Ehrenämter 1. Sämtliche Ämter im ADAC Hessen-Thüringen sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Hessen-Thüringen gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene finanzielle Entschädigung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt, hinsichtlich der Vorstandsmitglieder jedoch auf Vorschlag des Vorstandes der Ehrenrat. 2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Hessen-Thüringen zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die Vertragsanwälte des ADAC Hessen-Thüringen. 3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Hessen-Thüringen dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des Präsidiums des ADAC vor Übernahme des Amtes einzuholen. 4. Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen können im ADAC Hessen-Thüringen letztmalig in dem Kalenderjahr in ein	§ 17 Ehrenämter 1. Sämtliche Ämter im ADAC Hessen-Thüringen sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter erhalten Ersatz der im Interesse des ADAC Hessen-Thüringen gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene finanzielle Entschädigung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt, hinsichtlich der Vorstandsmitglieder jedoch auf Vorschlag des Vorstandes der Ehrenrat. 2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Hessen-Thüringen zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die Vertragsanwälte des ADAC Hessen-Thüringen. 3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Hessen-Thüringen dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des Präsidiums des ADAC vor Übernahme des Amtes einzuholen. 4. Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen können im ADAC Hessen-Thüringen letztmalig in dem Kalenderjahr in ein

Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Ältestenrat und der Ehrenrat. Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen können letztmalig in dem Kalenderjahr als Delegierte (§ 10 Abs. 1 S. 1 ADAC Gesamtclubsatzung) gewählt werden, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.	Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Ältestenrat und der Ehrenrat. Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen können letztmalig in dem Kalenderjahr als Delegierte (§ 10 Abs. 1 S. 1 ADAC Gesamtclubsatzung) gewählt werden, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.
§ 18 Ehrenrat 1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung, nach der ADAC Gesamtclubsatzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Hessen-Thüringen oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint. 2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.	§ 18 Ehrenrat 1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung, nach der ADAC Gesamtclubsatzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Hessen-Thüringen oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Hessen-Thüringen betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint. 2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Club-Syndikus Der Vorstand bestellt einen dem ADAC Hessen-Thüringen angehörenden Rechtsanwalt zum Club-Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Hessen-Thüringen und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Hessen-Thüringen. Der Club-Syndikus darf nicht dem Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen angehören. Ein Stellvertreter kann vom Vorstand bestellt werden. An den Sitzungen des Vorstands soll er ohne Stimmrecht teilnehmen.	§ 19 Club-Syndikus Der Vorstand bestellt einen dem ADAC Hessen-Thüringen angehörenden Rechtsanwalt zum Club-Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Hessen-Thüringen und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Hessen-Thüringen. Der Club-Syndikus darf nicht dem Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen angehören. Ein Stellvertreter kann vom Vorstand bestellt werden. An den Sitzungen des Vorstands nimmt soll er ohne Stimmrecht teilnehmen.
§ 20 Verwaltung 1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Hessen-Thüringen ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind vertraglich festzulegen. 2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Hessen-Thüringen rechtsverbindlich zu vertreten.	§ 20 Verwaltung 1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Hessen-Thüringen ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind vertraglich festzulegen. 2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Hessen-Thüringen rechtsverbindlich zu vertreten.
§ 21 Rechnungsprüfung 1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Ehrenamt im ADAC Hessen-Thüringen bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.	§ 21 Rechnungsprüfung 1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Ehrenamt im ADAC Hessen-Thüringen bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.

2. Unbeschadet der nach Abs. 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen. 3. Der ADAC Hessen-Thüringen hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in sein Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.	2. Unbeschadet der nach Abs. 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen. 3. Der ADAC Hessen-Thüringen hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in sein Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
§ 22 Compliance-Kodex Der ADAC Hessen-Thüringen bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Hessen-Thüringen und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Hessen-Thüringen ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird. Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung. Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem	§ 22 Compliance-Kodex Der ADAC Hessen-Thüringen bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Hessen-Thüringen und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Hessen-Thüringen ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird. Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung. Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem

Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.	Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.
§ 23 Ehrenmitgliedschaft 1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Hessen-Thüringen besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Hessen-Thüringen verliehen werden. 2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Regionalclubs die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.	§ 23 Ehrenmitgliedschaft 1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Hessen-Thüringen besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Hessen-Thüringen verliehen werden. 2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Regionalclubs die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.
§ 24 Satzungsänderungen 1. Der ADAC Hessen-Thüringen ist verpflichtet, gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 der ADAC Gesamtclubsatzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen ist abweichend von § 7 Abs. 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen. S. 2 gilt nicht für Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen; diese sind von	§ 24 Satzungsänderungen 1. Der ADAC Hessen-Thüringen ist verpflichtet, gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 der ADAC Gesamtclubsatzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen ist abweichend von § 7 Abs. 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen. S. 2 gilt nicht für Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen; diese sind von

der Mitgliederversammlung zu beschließen. Hat der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung, kann er nach § 6 Abs. 2 S. 2 und S. 3 der ADAC Gesamtsatzung über das Präsidium Einspruch bei der ADAC Hauptversammlung einlegen. 2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Abs. 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Abs. 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Hessen-Thüringen eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3- Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist. 3. Der Vorstand wird zu Anpassungen der Satzungsänderungen ermächtigt, soweit diese zur Eintragung der Satzungsänderungen im Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstandes umfasst redaktionelle Änderungen sowie inhaltliche Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.	der Mitgliederversammlung zu beschließen. Hat der Vorstand des ADAC Hessen-Thüringen Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung, kann er nach § 6 Abs. 2 S. 2 und S. 3 der ADAC Gesamtsatzung über das Präsidium Einspruch bei der ADAC Hauptversammlung einlegen. 2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Abs. 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Abs. 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Hessen-Thüringen eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3- Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist. 3. Der Vorstand wird zu Anpassungen der Satzungsänderungen ermächtigt, soweit diese zur Eintragung der Satzungsänderungen im Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstandes umfasst redaktionelle Änderungen sowie inhaltliche Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.
§ 25 Auflösung 1. Die Auflösung des ADAC Hessen-Thüringen kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen	§ 25 Auflösung 1. Die Auflösung des ADAC Hessen-Thüringen kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen

Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden. 2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von 3/4 aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 17 Abs. 4 lit. c) der ADAC Gesamtclubsatzung genehmigt ist. 3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Hessen-Thüringen der Auflösung des ADAC Gesamtclubs. 4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.	Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden. 2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von 3/4 aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 17 Abs. 4 lit. c) der ADAC Gesamtclubsatzung genehmigt ist. 3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Hessen-Thüringen der Auflösung des ADAC Gesamtclubs. 4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.
§ 26 Verschmelzung Die Verschmelzung des ADAC Hessen-Thüringen mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen aller gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberechtigten. Verschmelzungen, Spaltungen und Auflösungen von Regionalclubs sowie sonstige Veränderungen des Gebietes eines Regionalclubs bedürfen nur in den in § 17 Abs. 4 lit. c) der ADAC Gesamtclubsatzung genannten Konstellationen einer Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.	§ 26 Verschmelzung Die Verschmelzung des ADAC Hessen-Thüringen mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen aller gemäß § 12 Abs. 1 a) festgestellten Stimmberechtigten. Verschmelzungen, Spaltungen und Auflösungen von Regionalclubs sowie sonstige Veränderungen des Gebietes eines Regionalclubs bedürfen nur in den in § 17 Abs. 4 lit. c) der ADAC Gesamtclubsatzung genannten Konstellationen einer Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.
§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Frankfurt am Main, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC e.V. die Zuständigkeit der Münchner Gerichte ergibt.	§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Frankfurt am Main, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs e.V. die Zuständigkeit der Münchner Gerichte ergibt.